

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 08.09.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Teutonia 05 – Hat der Senat den Traditionsverein im Stich gelassen?**

*Derzeit ist der Spielbetrieb des Altonaer Traditionsvereins Teutonia 05 eingeschränkt. Grund hierfür ist die Umwandlung des ehemaligen Grandplatzes in einen Kunstrasenplatz. Dadurch habe der Platz den Bestandsschutz, den sogenannten Altanlagenbonus, verloren, der bestehenden Sportplätzen den erweiterten Spielbetrieb ermöglicht. Dies bedeutet für den Verein täglich eine Stunde weniger Trainingszeit sowie Spielausfälle am Wochenende. Dadurch müssten zwischen sechs und zwölf der insgesamt 38 Mannschaften vom Spielbetrieb abgemeldet werden. Der Altonaer Bezirksamtssprecher wird im „Hamburger Abendblatt“ damit zitiert, dass die Einschränkungen nur vorläufig wären und eine gutachterliche Prüfung über Lärmschutzmaßnahmen geprüft werde. Der Vorwurf, das Bezirksamt habe das Lärmproblem im Vorfeld nicht hinreichend bedacht, steht dennoch im Raum.*

*Ich frage den Senat:*

- 1. Wer hat die Umwandlung des Grand- in einen Kunstrasenplatz wann entschieden und welche baulichen Maßnahmen wurden am besagten Platz durchgeführt? Wurde das Fachamt Bezirklicher Sportstättenbau eingebunden? Wie wurde vom Gremium wann beschieden?*

Die Baumaßnahme wurde vom Beirat Bezirklicher Sportstättenbau in seiner Sitzung am 21. Januar 2015 beschlossen. Die Baumaßnahme umfasste die Instandsetzung des Unterbaus und die Erneuerung der Spielfeldoberfläche durch Einbau eines Kunststoffrasenbelages. Durch die Anpassung der Sicherheitsabstände an die Anforderungen der Norm musste das Spielfeld etwas verkleinert werden, dadurch entstand eine neue Aufwärmfläche.

- 2. Seit wann war der Behörde für Innen- und Sport (BIS) beziehungsweise dem Bezirksamt Altona bekannt, dass es durch den Verlust des „Altanlagenbonus“ zu erheblichen Behinderungen des Spiel- und Wettkampfbetriebes kommen wird und welche Maßnahmen wurden wann eingeleitet, um dieser Problematik zu begegnen? Wann wurde dies dem Verein mitgeteilt?*

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde ein Lärmgutachten eingebracht, dessen Ergebnis die Genehmigungsbehörde veranlasste, die Baugenehmigung mit Verfügung von Nutzungseinschränkungen zu erteilen. Es wird geprüft, ob das Lärmgutachten von zutreffenden Annahmen ausgegangen ist. Derzeit werden Lärmmessungen zur Validierung der Situation durchgeführt. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten. Im Übrigen siehe Antworten zu 3. und zu 5.

- 3. Wann ist es zu „Abnahmemessungen“ des Lärms gekommen beziehungsweise wann wird dies erfolgen und ausgewertet vorliegen? Sollte*

*sich dies negativ für den Betrieb des Teutonia 05 auswirken: Welche Lärmschutzmaßnahmen plant der Senat, um den Spielbetrieb wieder adäquat zu gewährleisten?*

Die Abnahmemessung wurde Anfang der 37. Kalenderwoche in Auftrag gegeben. Die Fertigstellung und Auswertung des Gutachtens wird einige Zeit in Anspruch nehmen, da die Messungen bei regulärem Spielbetrieb und unter Beteiligung mehrerer Dienststellen erfolgen müssen. Vom Ergebnis der Messung hängt ab, welche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden können.

4. *Das Bezirksamt Altona habe erklärt, dass wegen der nah am Platz stehenden Wohnhäuser eine Lärmschutzwand technisch kaum sinnvoll und finanzierbar wäre. Trifft dieser Sachverhalt zu? Mit welcher Summe rechnet der Senat und wurden alternative Maßnahmen in Erwägung gezogen?*

Die Dimensionierung einer Lärmschutzwand ist von mehreren Faktoren abhängig. So wäre zum Beispiel für den Schutz der dem Sportplatz am nächsten gelegenen Häuser an der Tönsfeldstraße eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 10 m und mehr auf der gesamten Breite des Sportplatzes erforderlich. Eine derart dimensionierte Wand bedeutet einen erheblichen baulichen und finanziellen Aufwand und wäre auch städtebaulich kaum zu vertreten.

5. *Welche baulichen Sanierungsmaßnahmen führen grundsätzlich dazu, dass der „Altanlagenbonus“ erlischt beziehungsweise welche Sanierungs- und Baumaßnahmen bei Sportstätten fallen unter die Lärmschutzverordnung?*

Es gibt keine bundeseinheitlichen bindenden Regelungen zur Frage, bei welchen Veränderungen einer Sportanlage – die aufgrund ihrer Errichtung vor dem 18. Juli 1991 durch den Altanlagenbonus nach § 5 Absatz 4 der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) privilegiert ist – der Altanlagenbonus erhalten bleibt. Die Frage des Erhalts des Altanlagenbonus ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der verschiedenen Rechtsprechungen und der aktuellen Kommentierung wurde am 1. August 2014 durch die zuständige Fachbehörde ein Merkblatt für die Bezirksämter herausgegeben. Es sind beispielhaft Maßnahmen aufgeführt, die in der Regel, bei unveränderter Nutzung, nicht zu einem Wegfall des Altanlagenbonus führen, da die Identität der Anlage erhalten bleibt.

Im Einzelnen sind das:

- Flutlichtanlagen
- Nicht überdachte Stellplätze bis insgesamt 100 m
- Nicht überdachte Lagerflächen bis 300 m<sup>2</sup>
- Zweckentsprechende Einrichtung von Sport- und Spielflächen
- Werbeanlagen
- Zugänge und Ausfahrten
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (wie zum Beispiel Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen)
- Änderung der äußeren Gebäudegestaltung
- Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen
- Instandhaltung
- Sanieren und Modernisieren (wie zum Beispiel die Umwandlung von Tennen- oder Rasenspielflächen in Kunststoffrasenspielflächen)
- Erneuerung von Ballfangzäunen, Einzäunungen, Barrieren, Kantsteinen, Zuschauerplätzen
- Erweiterung der Sanitär- und Umkleidebereiche

- Neubau von Geräteräumen
- Umbau der Spielfläche mit dem Ziel, sie dem Stand der Technik (unter anderem DIN-Vorschriften) anzupassen
- Umbau der Anlage mit dem Ziel, sie an gesetzliche Vorschriften anzupassen
- Berechnungsanlagen
- Modifizierung der Sportanlage auf Randflächen, zum Beispiel Neubau von Spiel- und Klettergeräten, Trimm- und Kräftigungsgeräten
- Kletterwände
- Boulebahn
- Rückbau von Teilen der Anlage
- Lärmschutzmaßnahmen
- Neubau Vereinsheim
- Austausch einer Lautsprecheranlage

6. *Welche Maßnahmen hat der Senat bisher im Bund ergriffen, um eine bundesrechtliche Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beziehungsweise anderer einschränkender Gesetze und Verordnungen zu erreichen? Stimmt der Senat grundsätzlich darin überein, dass es diesbezüglich Änderungsbedarf gibt? Welche Fortschritte wurden bisher im Bund diesbezüglich erreicht und wann ist mit einer Änderung zu rechnen?*

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juli 2014 (BR.-Drs. 198/14 B) den Entwurf einer Änderungsverordnung zur 18. Bundesimmissionsschutzverordnung vorgelegt. Nach Anhörung der Länder und Verbände befindet sich der Entwurf derzeit in der Abstimmung mit den Bundesressorts. Nach Abschluss der Abstimmung wird das Bundeskabinett beschließen und den Verordnungsentwurf dem Bundesrat zuleiten. Termine für die Kabinettsbefassung und eine Befassung des Bundestags sind noch nicht festgelegt, sollen aber noch in diesem Jahr stattfinden. Im Übrigen siehe Drs. 21/5313.